



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0802-I/A/4/2015**

Wien, 17.2.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7547/J der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

**Frage 1:**

Der Gesamtwert der in den Jahren 2006 bis 2015 verkauften Dienstleistungsschecks beträgt € 36.183.475,--, der sich auf folgende Jahreswerte verteilt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Gesamtwert</b>	997432	1591849	2001634	2244605	2700910	3283244	4277128	5011938	6247765	7826970

**Frage 2:**

Der Gesamtwert der in den Jahren 2006 bis 2015 eingelösten Dienstleistungsschecks beträgt € 35.289.265,--, der sich wie folgt verteilt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Gesamtwert</b>	872427	1536739	1948908	2200887	2645508	3211596	4159700	4985379	6120949	7607172

**Frage 3:**

Die Anzahl der Personen (DLS-DienstnehmerInnen), die jeweils in den Jahren 2006 bis 2015 pro Jahr Dienstleistungsschecks eingelöst haben, verteilt sich wie folgt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Personen</b>	2.067	2.606	3.133	3.542	4.087	4.959	5.731	6.313	7.663	8.698

**Frage 4:**

Die Anzahl der Personen, die jeweils in den Jahren 2006 bis 2015 pro Jahr Dienstleistungsschecks für zumindest zehn Monate eingelöst haben, verteilt sich wie folgt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Personen	370	845	1.139	1.349	1.546	1.807	2.315	2.642	3.110	3.589

**Frage 5:**

Die Anzahl der Personen, die jeweils in den Jahren 2006 bis 2015 durch Einlösen von Dienstleistungsschecks zumindest in einem Monat des jeweiligen Jahres die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze überschritten haben, verteilt sich wie folgt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Personen	14	20	33	33	36	52	66	63	75	100

**Frage 6:**

Da für den Dienstleistungsscheck nur eine monatliche Geringfügigkeitsgrenze gilt und es keine jährliche Überschreitung gibt, wurden all jene ArbeitnehmerInnen ausgewertet, die in JEDEM Monat auf Grund von Beschäftigungen bei mehreren ArbeitgeberInnen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten haben und damit eine Pflichtversicherung erlangt haben.

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>1</sup>
Personen	0	2	1	3	4	5	2	2	5	8

<sup>1</sup> Die Anzahl der Personen im Jahr 2015 wurden auf Basis der Monate Jänner bis November ermittelt, da die Einspielung der Dezember-Werte erst mit 10.02.2016 erfolgt.

**Frage 7:**

Aus der Einlösung der Dienstleistungsschecks gehen keine überprüfbaren Informationen über Arbeitszeit, Entlohnungshöhe oder Arbeitsbedingungen hervor.

Im Interesse einer möglichst unbürokratischen Handhabung enthält der Dienstleistungsscheck lediglich folgende Informationen:

- Datum des Beschäftigungstages
- namentliche Nennung von ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn incl. Versicherungsnummer
- Wert des Schecks.

Im DLS-Schecksystem sind Mindestlohntarife zu berücksichtigen. Überzahlungen dieser Mindestlöhne sind möglich und auch üblich; weitere Relationen zu Arbeitszeit, Entlohnungshöhe oder Arbeitsbedingungen können nicht hergestellt werden. Eine Prüfung der jeweiligen Arbeitsbedingungen sowie der Arbeitszeit ist auf dieser Basis nicht möglich.

Für die Annahme, dass die Mindestlohntarife eingehalten werden, spricht, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer andernfalls kaum zu einer wiederholten Tätigkeit im selben Haushalt bereit wären. Bei einer Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Mindestlohntarifs, könnten benachteiligte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen.

Der Dienstleistungsscheck wird immer im Nachhinein zur Einlösung an das Kompetenzzentrum Dienstleistungsscheck in der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau weitergeleitet.

Vor-Ort-Prüfungen im Haushalt wären weder praktisch durchführbar noch zweckmäßig und stünden auch in einem problematischen Spannungsverhältnis zum Schutz des Hausrechts.

Gemäß § 1 des Dienstleistungsscheckgesetzes (DLSG) ist die Bezahlung mittels Dienstleistungsscheck ausschließlich für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmer/innen mit natürlichen Personen zur Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in deren Privathaushalten vorgesehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) sind private Haushalte jedoch vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen. Die Arbeitsinspektorate sind somit nicht für die Kontrolle der Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen von Personen, die gemäß DLSG per Dienstleistungsscheck in Privathaushalten beschäftigt werden, zuständig.

**Frage 8:**

Die Angabe der konkreten Tätigkeit ist im Dienstleistungsscheck nicht vorgesehen und kann deshalb auch nicht statistisch erfasst werden. Folglich sind auch keine Aberkennungen des DLS aufgrund der ausgeübten Tätigkeit feststellbar. Kundinnen und Kunden werden aber auf Anfrage regelmäßig informiert, welche Tätigkeiten als „haushaltstypisch“ qualifiziert werden können.

**Frage 9:**

Der in der Informationsbroschüre angeführte Dienstleistungs-Bereich „Kranken-/Altenbetreuung (persönliche Dienstleistungen wie Unterstützung bei der Körperpflege oder beim Bekleiden)“ zielt auf einfache, haushaltstypische Tätigkeiten und Dienstleistungen ab, für die keine (längere) Ausbildung erforderlich ist. Einfache Dienstleistungen, wie etwa die Unterstützung älterer Menschen beim An- und Auskleiden und bei ganz einfachen täglichen Verrichtungen, sind solche und können daher mittels Dienstleistungsscheck ausgeübt werden.

Heimhilfen sind bei den Haushaltstätigkeiten in einem eigenverantwortlichen Wirkungsbereich tätig. Bei den Tätigkeiten „Unterstützung bei der Basisversorgung“ werden sie im Sinne von Assistieren tätig, das heißt die zu unterstützende Person ist weitestgehend selbstbestimmt und kann Anweisungen geben. Heimhilfen machen ihre Tätigkeiten nach bestimmten Qualitätsstandards, die in keinem Widerspruch zum DLS stehen. Der Unterschied besteht darin, dass Heimhilfen in einem Dienstverhältnis zu bestimmten Trägerorganisationen stehen und für diese tätig werden.

Tätigkeiten, die eine längere qualifizierte Ausbildung (z.B. in der Alten- und Krankenpflege) erfordern, können nicht mittels Dienstleistungsscheck entlohnt werden. In der DLS-Broschüre (Seite 8 erster Punkt in den Erläuterungen zur Frage „Was kann nicht mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?“) wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen.

**Frage 10:**

Die Kosten für die Administration des Dienstleistungsschecks werden von meinem Ressort getragen und betragen für die Jahre 2006 bis 2015:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Kosten <sup>1</sup> lt. BAB der VAEB	441.995,47	436.649,35	466.312,11	472.708,78	498.933,87

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>2</sup>
Kosten lt. BAB der VAEB	520.688,52	583.573,37	646.507,23	679.797,68	


BAB: Betriebsabrechnungsbogen

<sup>1</sup> Die Kosten sind abzüglich des Verwaltungskostenanteils, der im Scheckpreis ergänzend zum Unfallversicherungsbeitrag enthalten ist, angeführt.

<sup>2</sup> Die Abrechnung für 2015 liegt erst mit Fertigstellung der Kostenrechnung im Mai 2016 vor.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	oCnt5R6a35svGgflrzGYjnz7J0CsG0EVNBjPc9z/fWbFCgYMCy0jn6yDZOlbQHZ80qaFJXLEBuvFQA04XE33gJYKhRSb+ANv+d/8we8DN+pOFZRhTde+5JEqWcNMGOhFD/cfoehN0SLAj7Bca6jDE2y2GfYUJjykcD5AV5p8FoknaAVS50nqbb0DxPo7Clf5HLr7L1kxxRcJDP7tIWkpQ3nzQpi4PenHvmoaQgyEV73DO5qn8Qt1EoTIQ5DqyjjzWMhdtU6UOpvsnZenyrGlgOJq8L49qopjH9yIEImLLtYUmOOpRHwgmYInRIQTkTLpYjuMv3qHRx4k7xBhWolYg==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-18T08:39:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	